



Hessischer Landkreistag

Rundschreiben

213/2018

An die
Landkreise in Hessen

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 12

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-72

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: ruder@hlt.de

www.HLT.de

Datum: 27.03.2018

Az. : Ru/JH/we/L021.1;
062.30

Kleine Anfrage betreffend Wachsamkeit bei der Briefwahl

Im Vergleich zur Urnenwahl begegnet die Briefwahl erhöhten Sicherheitsbedenken. Neben der Gefahr der Beeinflussung durch Dritte steht insbesondere das Verfahren zur Beantragung der Briefwahlunterlagen in der Kritik.

Sehr geehrte Damen und Herren,

der oben genannten Anfrage (siehe **Anlage**) konnten wir die folgenden interessanten Informationen entnehmen:

Nach aktueller Rechtsprechung hat das Bundesverfassungsgericht die Briefwahl allgemein und in ihrer jetzigen Ausprägung stets als verfassungsgemäß angesehen. Die Briefwahl dient dem Ziel, eine möglichst umfassende Wahlbeteiligung zu erreichen und will damit dem Grundsatz der Allgemeinheit der Wahl Rechnung tragen. Nach Auffassung des BVerfG ist es nicht erkennbar, dass die geltenden wahlrechtlichen Bestimmungen keine ausreichende Gewähr für den Schutz vor Gefahren bieten, die bei der Durchführung der Briefwahl für die Integrität der Wahl, das Wahlgeheimnis und die Wahlfreiheit entstehen können (Beschluss vom 9. Juli 2013 (Az.: 2 BvC 7/10)).

Seit Einführung der Briefwahl ist ein Anstieg der Briefwähler zu verzeichnen. Durch die erforderliche Antragsstellung zur Abgabe der Stimme per Briefwahl sowie durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, ist der Ausnahmecharakter noch gewahrt und die Briefwahl nicht zum Regelfall der Stimmabgabe geworden. Um Briefwahlunterlagen zu erhalten, muss der Antragsteller den Familiennamen, die Vornamen, den Tag der Geburt sowie seine Anschrift angeben. Werden die Briefwahlunterlagen nicht durch den Antragsteller selbst abgeholt, so ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich. Erfolgt der Versand der Wahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift, so wird gleichzeitig eine Mitteilung an die Wohnanschrift versandt.

Bei einer missbräuchlichen Antragstellung erhält der Wähler hierdurch Kenntnis. Ein weiterer Schutzmechanismus stellt die Regelung dar, dass ein Bevollmächtigter für die Abholung der Briefwahlunterlagen maximal vier Wahlberechtigte vertreten kann.

Die Vorschriften zur Durchführung der Briefwahl gewährleisten im Regelfall nach Ansicht des HMdIS einen ausreichenden Schutz vor Missbrauchsgefahren.

Verdachtsmomente der Wahlmanipulation

1. Kommunalwahl in Kelsterbach 2016

Die Stimmabgabe wurde einem Ehepaar im Wahllokal zunächst verweigert, da laut Wählerverzeichnis bereits Wahlscheine ausgestellt wurden. Das Ehepaar konnte glaubhaft versichern (durch Unterschriftsvergleich), dass sie keine Briefwahlunterlagen beantragt haben. Daraufhin wurden die erteilten Wahlscheine für ungültig erklärt. Auf das Wahlergebnis hatte die Manipulation somit keinen Einfluss. Laut Sachverhalt hat offenbar eine unbefugte Person durch Fälschung der Unterschriften im Namen von zwei Wahlberechtigten Briefwahlunterlagen beantragt. Die Versendung erfolgte an die Wohnanschrift der Wahlberechtigten. Die Wahlunterlagen müssen somit abgefangen worden sein. Solche kriminellen Handlungen können nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

2. Oberbürgermeisterwahl in Offenbach 2017

In einem Briefwahlbezirk mit besonders hohem Migrantanteil hat ein Kandidat besonders viele Wählerstimmen erhalten. Das Stimmenergebnis des Kandidaten hatte keinerlei Einfluss auf das Ergebnis der Oberbürgermeisterdirektwahl. Es sind staatsanwaltliche Ermittlungen wegen des Verdachts der Wählerbestechung aufgenommen worden.

Weitere Fälle von Manipulationen der Briefwahl in den letzten 10 Jahren:

1. Kommunalwahl 2006 – Seligenstadt

Briefwahlunterlagen wurden missbräuchlich im Namen von Wahlberechtigten beantragt und Wahlscheine nicht vom jeweiligen Wahlberechtigten selbst, sondern von Dritten (nicht Bevollmächtigte) ausgefüllt. Das VG Darmstadt hat die Wahl in einem Briefwahlbezirk für ungültig erklärt und die Wiederholung der Briefwahl für diesen Bezirk angeordnet.

2. Bürgermeisterwahl Hirzenhain 2014

Dem Bürgermeister wurde u.a. vorgeworfen in mehreren Fällen Wahlberechtigte vor der Stichwahl in ihrer Wohnung mit von ihm selbst erstellten Briefwahlunterlagen aufgesucht zu haben. Bei der Stimmabgabe soll der Bürgermeister auch zugegen gewesen sein. Die Verurteilung des Amtsgerichts Büdingen wegen Wahlfälschung wurde durch das OLG Frankfurt am Main verworfen.

Weitere Auffälligkeiten im Bereich der Briefwahl:

1. Kommunalwahl 2016 und Bundestagswahl 2017 (mit verbundener Direktwahl des Bürgermeisters)
In Höchst erfolgte bei einigen Wahlberechtigten der Versand der Briefwahlunterlagen an auffällige Anschriften wie z. B. Adresse des Vereinslokals eines ausländischen Kulturvereins.
2. Ausländerbeiratswahlen 2015 in Frankfurt am Main
Die Beantragung von Briefwahlunterlagen ist stark angestiegen. Der Anteil der Wahlberechtigten, die Unterlagen für andere Personen beantragten, ist ebenfalls angestiegen.
3. Ausländerbeiratswahlen 2015 in Wiesbaden
Es wurden Briefwahlunterlagen von Personen beantragt, ohne dass die Wahlberechtigten selbst etwas von der Antragsstellung wussten.

Nach Ansicht des HMdIS handelt es sich bei den Manipulationsversuchen um außergewöhnliche Einzelfälle die keinen Anlass zu grundlegenden Sicherheitsbedenken im Zusammenhang mit der Durchführung der Briefwahl geben.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Tim Ruder
Referatsleiter

Anlage
nur in digitalisierter Form